

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Calbe (Saale) (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 8 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. März (GVBl. LSA S. 108) hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 22.09.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Calbe (Saale) ist eine rechtlich unselbstständige, städtische Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung:

„Freiwillige Feuerwehr Calbe (Saale)“

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

1. Calbe (Saale)
2. Schwarz

- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen:

- a) die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz) sowie die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz),
- b) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA,
- c) die Aufklärung über Brandschutzrechtliche Verhalten,
- d) die Wahrnehmung der Aufgaben der Wasserwehr im Gebiet der Stadt Calbe (Saale).

- (3) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistung besteht nicht.

- (4) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Calbe (Saale) untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.

- (5) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Ortswehr Calbe übernimmt die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 a bis c und gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Einsatzabteilung
 2. Alters- und Ehrenabteilung
 3. Jugendfeuerwehr
 4. Kinderfeuerwehr
- (2) Die Ortswehr Schwarz übernimmt die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 a bis d und gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Einsatzabteilung
 2. Wasserwehr
 3. Alters- und Ehrenabteilung
 4. Jugendfeuerwehr
 5. Kinderfeuerwehr

§ 3 Wahlen

- (1) Die Wahl nach § 3 Abs. 4 und Abs. 10 dieser Satzung soll mindestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des Stelleninhabers zu erfolgen. Die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Wahl zum Stadt- oder Ortswehrleiter und den jeweiligen Stellvertretern sowie die Modalitäten des Wahlverfahrens werden durch ein Wahlausschreiben mindestens einen Monat vor der Wahl durch Aushang (bis zum Wahltag) in den Feuerwehrgerätehäusern der Stadt allen Einsatzkräften bekannt gegeben. Briefwahl kann zugelassen werden.
- (2) Vorschläge und Bewerbungen für die Wahl können bis zwei Wochen vor der Wahl beim Stadtwehrleiter abgegeben werden. Vorschläge und Bewerbungen können bis zum Beginn des Wahlganges zurückgezogen werden. Wird bis zum Ablauf der Einreichungsfrist kein Wahlvorschlag eingereicht, wird innerhalb von drei Monaten ein erneuter Wahltermin angesetzt. Erfolgt auch zu diesem Termin kein Vorschlag durch die Einsatzkräfte, schlägt der Träger der Feuerwehr ein geeignetes Mitglied vor, welches nach Anhörung des Kreisbrandmeisters berufen wird.
- (3) Vorbereitung und Durchführung der Wahl übernimmt der durch den Träger der Feuerwehr bestimmte Wahlleiter. Der Wahlleiter kann bis zu drei Personen zu seiner Unterstützung als Beisitzer berufen. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden die Wahlkommission. Der Wahlleiter bestimmt aus den Beisitzern einen stellvertretenden Wahlleiter.
- (4) Die Wahl wird in Anlehnung an § 56 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat.

Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.

- (5) Sollte ein Ehrenbeamter vor Ablauf seiner Wahlperiode aus dem Ehrenbeamtenverhältnis ausscheiden oder abberufen werden, ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausscheiden eine Neuwahl durchzuführen.

§ 4 Wehrleitung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Calbe (Saale) wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Calbe (Saale) und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen.

Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter unterstützt.

- (2) Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
- (3) Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter von einem Ortswehrleiter vertreten. Die Reihenfolge richtet sich dabei nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung.
- (4) Der Stadtwehrleiter wird dem Stadtrat von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag erfolgt auf Grundlage einer Wahl. Wahlberechtigt sind alle Einsatzkräfte der freiwilligen Feuerwehr.
- (5) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (6) Der Stadtwehrleiter wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Calbe (Saale) berufen. Die Berufung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
- (7) Die unter § 1 Abs. 1 genannten Ortsfeuerwehren werden jeweils durch einen Ortswehrleiter geleitet. Der Ortswehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der freiwilligen Ortswehr und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er ist im Dienst der Vorgesetzte der Ortswehr.
- (8) Zur Leitung der Ortswehr steht dem Ortswehrleiter ein Stellvertreter zur Verfügung. Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in den Dienstobliegenheiten durch seinen Stellvertreter vertreten.

- (9) Der Ortswehrleiter kann seinem Stellvertreter je nach Ausbildung und Befähigung in Abstimmung mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr dauerhaft eine Führungsaufgabe mit einem eigenen Aufgabenbereich zuweisen.
- (10) Der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortswehr gewählt. Das Vorschlagsrecht für die Wahl des Ortswehrleiters bzw. des Stellvertreters obliegt den Einsatzkräften der jeweiligen Ortswehr.
- (11) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten der Stadt Calbe (Saale) auf Zeit berufen. Die Berufung erfolgt auf 6 Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
- (12) In besonderen Fällen kann der Stadtwehrleiter bzw. der Ortswehrleiter zur Abarbeitung dringender Angelegenheiten Funktionsträger bzw. befähigte Mitglieder der Feuerwehr heranziehen.

Funktionsträger:

- Gerätewarte
- Sicherheitsbeauftragte
- Jugendfeuerwehrwarte
- Kinderfeuerwehrwarte
- Zugführer

- (13) Die im Abs. 12 genannten Funktionsträger werden auf Vorschlag des Stadtwehrleiters bzw. des zuständigen Ortswehrleiters durch den Träger der Feuerwehr verpflichtet bzw. von seinen Verpflichtungen entbunden.

§ 5 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich über den jeweiligen Ortswehrleiter bei der Stadt Calbe (Saale) zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Stadtwehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6 Einsatzabteilung

- (1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 67. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters bzw. des Ortswehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.Dies gilt nicht für Fachberater.
- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Vollendung des 67. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss.

Ausnahmen zu den Altersgrenzen nach Abs. 4 b sind auf Antrag zulässig; sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

§ 7 Beendigung der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Für das Ausscheiden aus dem Einsatzdienst, den Austritt und den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr gilt die LVO-FF in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das Ausscheiden auf eigenen Wunsch ist schriftlich beim Stadtwehrleiter zu erklären. Der Träger der Feuerwehr ist über den Austritt zu informieren.
- (3) Ein aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschiedenes Mitglied hat innerhalb einer Woche nach dem Ausscheiden die komplette zur Verfügung gestellte Ausrüstung beim Stadt- bzw. Ortswehrleiter abzugeben. Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen verbleiben dem ausgetretenen Mitglied.
- (4) Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr seine Dienstpflicht, so kann ihm der Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen.
- (5) Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (6) Der Träger der Feuerwehr kann einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Nimmt ein Mitglied wiederholt unentschuldigt nicht am aktiven Dienst teil, wird er schriftlich vom Stadt- bzw. Ortswehrleiter zur Teilnahme aufgefordert. Wird durch das Mitglied dazu nicht innerhalb von 12 Monaten mündlich oder schriftlich Stellung genommen, kann er aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden.

§ 8 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Calbe (Saale) Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Calbe (Saale) in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den jeweiligen Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient. Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
 - b) durch Ausschluss (§ 5 Abs. 7 gilt sinngemäß).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung.

Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr besteht aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren. Sie führen die Namen Jugendfeuerwehr Calbe (Saale) und Jugendfeuerwehr Schwarz.
- (2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehren nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu ausreichend qualifizierter und geeigneter Jugendfeuerwehrwarte bedient.

§ 11 Kinderabteilung

- (1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr besteht aus den Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren. Sie führen die Namen Kinderfeuerwehr Calbe (Saale) und Kinderfeuerwehr Schwarz.
- (2) Die Kinderfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestalten ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehren nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr unterstehen die Kinderfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu ausreichend qualifizierter und geeigneter Kinderfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren bedient.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.
- (5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3 KVG LSA entsprechend Anwendung.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Calbe (Saale) (Feuerwehrsatzung) tritt am 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Calbe (Saale) (Feuerwehrsatzung) vom 10.12.2015 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Calbe (Saale) (Feuerwehrsatzung) vom 21.06.2018 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 22.09.2022

Hause
Bürgermeister